### Neuregelung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung

Änderung der Nachweispflichten bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen

[...]

# C. <u>Belegnachweispflichten bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen in</u> <u>Beförderungs- und Versendungsfällen</u>

Die Neufassung der Nachweispflichten bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen führt zu grundlegenden Änderungen, da zum einen die in diesem Bereich bislang geltende Unterscheidung in Beförderungen und Versendungen aufgegeben wird, zum anderen der Belegnachweis ausschließlich durch das Doppel der Rechnung und einer sog. "Gelangensbestätigung" zu erfolgen hat. Aufgrund des Ersetzens der bisherigen "Sollvorschriften" in "Mussvorschriften" sind künftig andere als die in § 17a bis 17c UstDV n.F. genannten Nachweise (insbesondere die sog. "weiße Spediteursbescheinigung") nicht mehr zulässig.

Unter der Gelangensbestätigung ist eine Bestätigung des Abnehmers zu verstehen, die nachweisen soll, dass der gelieferte Gegenstand tatsächlich in den Bestimmungsmitgliedstaat "gelangt" ist. Infolgedessen wird künftig der ausländische Abnehmer zur Mitwirkung bei der Nachweiserbringung für den leistenden Unternehmer gegenüber den deutschen Finanzbehörden mit eingebunden.

#### I. Checkliste des Inhaltes der Gelangensbestätigung

Konkret handelt es sich bei der Gelangensbestätigung um einen Beleg, der vom Abnehmer zu erstellen ist und folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Abnehmers,
- Menge des Gegenstandes der Lieferung und handelsübliche Bezeichnung,
- Tag und Ort des Erhalts des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet (im Beförderungs- oder Versendungsfall durch den leistenden Unternehmer) oder Tag und Ort des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet (im Abholfall durch den Abnehmer),
- ✓ Ausstellungsdatum der Bestätigung sowie
- ✓ Unterschrift des Abnehmers

DR. WINERIED HEIDE

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

II. Vereinfachungsregelung bei Speditionen und Kurierdienstleistungs-

unternehmen

Für Versendungsfälle wurde in § 17a Abs. 2 Satz 2 UstDV n.F. eine Vereinfachungsregelung aufgenommen, wonach die Gelangensbestätigung auch gegenüber dem Spediteur abgegeben werden kann. Im Rahmen dessen ist allerdings eine schriftliche Versicherung des Spediteurs gegenüber dem leistenden Unternehmer gefordert, aus der sich ergibt, dass sich der Beleg mit den erforderlichen Pflichtangaben tatsächlich in seinem Besitz befindet und kurzfristig vorgelegt werden kann. Hierbei ist anzumerken, dass der liefernde Unternehmer die Beweislast trägt und somit für ein etwaiges

pflichtwidriges Verhalten des beauftragten Spediteurs einsteht.

Bei der Beauftragung von Kurierdiensten sind für die Gelangensbestätigung eine schriftliche Auftragsbestätigung mit den bereits nach der bisherigen Regelung geforderten Angaben sowie eine schriftliche Versicherung des beauftragten Unternehmers, über die erforderlichen Angaben des Abnehmers zu verfügen (insbesondere über den Ort und Tag des Endes der Beförderung des Gegenstandes im übrigen Gemeinschaftsgebiet und über die schriftliche Bestätigung des Abnehmers,

den Gegenstand der Beförderung erhalten zu haben), ausreichend.

III. Ergänzende Hinweise

Die Gelangensbestätigung selbst kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die

geforderten Angaben insgesamt ergeben (bspw. Lieferschein und Empfangsbestätigung).

Eine Übermittlung der Gelangensbestätigung auf elektronischen Weg ist ebenfalls möglich, sofern die

Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit des Dokuments gewährleistet ist. In

diesem Fall ist das Kriterium der Unterschrift des Abnehmers auf der Gelangensbestätigung nicht mehr

erforderlich.

Ferner ist es nicht notwendig für jeden einzelnen Liefergegenstand eine Gelangensbestätigung zu

erbringen. Viemehr ist ein Bezug auf die jeweilige, mehrere Gegenstände umfassende Lieferung oder

Sammelrechnung ausreichend.

Bei dauerhaften Liefervereinbarungen kann eine Gelangensbestätigung auch über den vereinbarten

Leistungszeitraum ausgestellt werden.

2

DR. WINFRIED HEIDE

WIRTSCHAFTSPRÜFER·STEUERBERATER

IV. Fehlende Gelangensbestätigung

Sofern die Gelangensbestätigung in Beförderungsfällen, d.h. wenn der leistende Unternehmer oder

der Abnehmer selbst den Transport des Gegenstandes übernimmt, nicht vorliegt, kann der Nachweis

der Steuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung auch auf Grundlage objektiver Beweise geführt werden, sofern der Gegenstand tatsächlich in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist.

Jedoch trägt auch in diesem Fall der leistende Unternehmer die Beweislast.

D. <u>Buchmässiger Nachweis bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen</u>

Hinsichtlich der Buchnachweispflichten bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen sind

gegenüber der bisherigen Rechtslage keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden. Eine

Anpassung erfolgt lediglich für innergemeinschaftliche Lieferungen von für den Straßenverkehr

zugelassenen Fahrzeugen, bei denen künftig zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer mit

aufzuzeichnen ist.

E. Fazit

Die neuen Buch- und Belegnachweispflichten bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen und

innergemeinschaftlichen Lieferungen, mit denen sich künftig deutsche Exportunternehmen

konfrontiert sehen, stellen eine hohe logistische Herausforderung dar. Deshalb ist es notwendig

rechtzeitig mit der Umstellung der innerbetrieblichen Prozessabläufe bei Lieferungen ins EU-Ausland

und Drittland zu beginnen.

3

## F. MUSTER DER GELANGENSBESTÄTIGUNG

Anlage 1 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Abschnitt 6a.3)

Bestätigung über das Gelangen des Gegenstands einer innergemeinschaftlichen Lieferung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (Gelangensbestätigung)

(Name und Anschrift des Abnehmers der innergemeinschaftlichen Lieferung, ggf. E-Mail-Adresse)
Hiermit bestätige ich als Abnehmer, dass ich folgenden Gegenstand/dass folgender
Gegenstand einer innergemeinschaftlichen Lieferung
(Menge des Gegenstands der Lieferung)
(handelsübliche Bezeichnung, bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifikationsnummer)
(Datum des Erhalts des Liefergegenstands im Mitgliedstaat, in den der Liefergegenstand gelangt ist, wenn der liefernde
Unternehmer den Liefergegenstand befördert oder versendet hat oder wenn der Abnehmer den Liefergegenstand versendet hat)
(Datum des Endes der Beförderung, wenn der Abnehmer den Liefergegenstand selbst befördert hat)  in / nach <sup>1)</sup>
(Mitgliedstaat und Ort, wohin der Liefergegenstand im Rahmen einer Beförderung oder Versendung gelangt ist) erhalten habe / gelangt ist (1)
(Datum der Ausstellung der Bestätigung)
(Unterschrift des Abnehmers oder seines Vertretungsberechtigten sowie Name des Unterzeichnenden in Druckschrift)
1) Nichtzütreffendes streichen

# Gelangensbestätigung bei Versendung/Beförderung durch Frachtführer/Spediteure

Anlage 4 zum Umsatzsteuer-Anwendungserlass (zu Absch	nitt 6a.3)
Name/Firma und Anschrift des Spediteurs oder Frachtführers (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
(Ort)	(Datum
Gelangensbestätigung/Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke	
bei der Versendung/Beförderung durch einen Spediteur oder Frachtführer	
in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 17a Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStDV)	
An	
Firma/Herm/Frau	
(als liefernder Unternehmer) 1)	-
(als Abnehmer der Lieferung) <sup>[1]</sup>	
(Name)	
n (Straße)	
(PLZ, Sitz/Wohnort)	
ch bestätige hiermit, dass mir am	
on Ihnen/von der Firma/von Herrn/von Frau 2)	
in	
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)	
ie folgenden Gegenstände übergeben/übersandt² worden sind:	
Packstücke Menge und handelsübliche Bezeichnung der G	egenstände
Zahl Verpackungsart Zeichen und Nummern (bei Fahrzeugen zusätzlich die Fahrzeug-Identifika	ntionsnummer)
am (Datum des Erhalts der Gegenstände durch den Empfänger)	
nach	
(EU-Mitgliedstaat und Ort)	
(Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung, wenn der Adressat dieser Bestätigung/Bescheinigung nicht der liefernde Unt	ternehmer ist)
versendet/befördert <sup>2)</sup> .	
er Auftrag ist mir von	
in	
(Straße) (PLZ, Sitz/Wohnort)	
rteilt worden. Ich versichere, über ein Doppel dieser Bestätigung/Bescheinigung und über eine schriftliche Bestätigung Erhalt der Gegenstände durch den Abnehmer der Lieferung zu verfügen, die im Gemeinschaftsgebiet nachgeprüft werden kö	
1) Zutreffendes bitte ankreuzen (Unterschrift) 2) Nichtzutreffendes bitte streichen	